

# Hausmitteilung

an	
von	Denkmalschutz, Frau Neuerer
Betreff	<b>AZ: 63-60417-2022-61</b>

Antragsteller	Stadt Bitterfeld-Wolfen Amt für Stadtentwicklung und Strukturentwicklung SB Stadtplanung/ GIS Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
Vorhaben	Stellungnahme zu Änderungsantrag Denkmalpflegeplan Siedlung Wolfen
Grundstück	Bitterfeld-Wolfen, Wolfen, ~ Gemarkung Wolfen, Flur , Flurstück

## Denkmalrechtliche Stellungnahme

Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde vorbehaltlich **folgende Einwände** vorgetragen.

### Punkt 1: Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Die Formulierung im Denkmalpflegeplan lautet: „4) Voltaik- und/oder Solarthermieanlagen dürfen dort aufgebaut werden, wo sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Bevorzugt wird der Aufbau auf einem Nebengebäude. Ihr Aufbau muss in jedem Fall mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt und von ihr genehmigt werden. Das Baurecht, gegebenenfalls mit einzureichendem Antrag auf Baugenehmigung, muss beim Aufbau dieser Anlagen beachtet werden.“

Die Formulierung schließt eine Anbringung derartiger Anlagen auf dem Hauptgebäude nicht aus. Allerdings handelt es sich bei diesen Vorhaben immer um Einzelfallentscheidungen.

### Punkt 2: Verwendung von Kunststofffenstern

Die Formulierung im Denkmalpflegeplan lautet: „9. Die überkommenen ursprünglichen Fenster sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Ihre Instandsetzung und Modernisierung ist mit fachkundiger Anleitung möglich, lohnenswert und energetisch sinnvoll. Bei einer notwendigen Erneuerung der Fenster muss sich am ursprünglichen Bestand orientiert werden. Dabei ist die ursprüngliche Aufteilung, Gliederung und Profilbildung zu übernehmen. Die Fenster müssen in Holz ausgeführt werden, Sprossen in Absprache mit den Genehmigungsbehörden als echte Sprossung oder Wiener Sprossung. Vorhandene Vergitterungen müssen erhalten oder bei notwendigem Ersatz als exakte Nachbildung des historischen Originals ausgeführt werden. Ebenso müssen ursprünglich vorhandene Holzrahmen und andere Zierelemente bei notwendigem Nachbau die Ausführung und Gestaltung des ursprünglichen Bestandes aufnehmen.“

Laut DenkmSchG §10 (1) sind Eingriffe und Veränderungen an Kulturdenkmalen auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren. Der Einbau von Kunststofffenstern stellt

Datum 14.11.2022

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

einen nicht zulässigen Eingriff in die Bausubstanz dar. Noch original vorhandene Fenster sind auf jeden Fall in ihrem Bestand zu erhalten.

Zur Entstehungszeit der Werkssiedlungen in Wolfen wurden ausschließlich Holzfenster verbaut. Im Sinne der Materialauthenzität ist an dem Werkstoff Holz auch weiterhin festzuhalten.

Gleichzeitig orientiert sich die Nachbildung neuer Fenster an der originalen Substanz. Die Ausbildung der Profilierung des Fensterkreuzstockes ist in einer Kunststoffvariante deutlich aufwendiger und kostspieliger als ihr Gegenstück in Holz. Vergleicht man den Wärmedämmwert der originalen hölzernen Kastenfenster mit dem neuer Kunststofffenster, handelt es sich bei den Kastenfenstern um eine energetisch äußerst sinnvolle Variante.

### **Punkt 3: Einfriedungen im rückwärtigen Bereich aus Metall und Kunststoff**

Die Formulierung im Denkmalpflegeplan lautet: „12. 2) Grundstückstrennende Zäune können auch in Maschendraht (Höhe max. 1,80 m) mit Pfosten ausgeführt werden. Blickdichte Zauneelemente aus Holz sind an den rückwärtigen, nicht straßenseitigen Bereichen in einer Höhe von ca. 1,80 m zulässig. Ihre Ausführung muss in Holz erfolgen. Hecken sind auch an den rückwärtigen Bereichen ausdrücklich erwünscht.“

Was die Bezeichnung „rückwärtig“ angeht, so kann diese im Sinne von „nicht straßenseitig einsehbar“ beibehalten werden. Rückwärtig ist hier im Sinne von „gartenseitig“ oder „im Parzelleninneren“ zu verstehen und in der Genehmigungspraxis entsprechend zu handhaben und differenziert zu beauftragen. Die Schlippen sind dann in diesem Sinne auch „rückseitig“.

Hintergrund dieser Festsetzung bildet der Gartenstadtcharakter der Siedlung. Dieser ist Bestandteil der Denkmalbegründung und muss als solcher erhalten bleiben. Wandartige Zauneelemente sind nach Möglichkeit genauso zu vermeiden wie zubetonierte Einfahrten. Auch bei diesen Vorhaben handelt es sich um Einzelfallentscheidungen.

### **Punkt 4: Schlippen**

Die Formulierung im Denkmalpflegeplan lautet: „3. Grundsatz Bei allen gestalterischen und/oder baulichen Veränderungen muss das Gebäude als Ganzes, unabhängig der einzelnen Hausabschnitte, betrachtet werden. Das Gebäude stellt eine Einheit dar.“

Grundstückseigentümern, deren Gebäude an eine Schlippe grenzt werden nicht strenger beurteilt als Eigentümer benachbarter Grundstücke ohne Einsichtmöglichkeiten durch eine Schlippe. Letzten Endes dürfen Anbauten oder Hinzufügungen den Gesamteindruck des Denkmals nicht nachhaltig beeinflussen, vollkommen unabhängig von der Einsichtigkeit des Denkmals durch eine Schlippe oder von der Straße aus.

### **Schlussfolgerung**

Die Gestaltungsrichtlinien des Denkmalpflegeplan für die Siedlungen Wolfen bleibt inhaltlich unverändert bestehen. Es handelt sich um eine Richtschnur für die Eigentümer der Denkmale. Alle Vorhaben bedürfen einer Abstimmung vor Ort, es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, weshalb Ausnahmen im begründeten Fall möglich sind.